

# **Satzung der Stadt Parchim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. 1 S.255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1992 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt“ erlassen:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des ca. 16 ha umfassenden Gebietes „Östliche Altstadt“, für deren Beseitigung die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher beschriebene Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das von der förmlichen Festlegung betroffene Gebiet umschließt den östlichen Teil des historischen Stadtkerns von Parchim.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Neue Mauerstraße 24-57 und Schweriner Str. 2 bis zum Wasserlauf der Wocker und einem Teilstück der Schweriner Straße bis zur Höhe der Wocker
- im Osten durch das Grundstück Auf dem Sassenhagen 1 bis zur John-Brinkmann-Straße, die Grundstücke Auf dem Sassenhagen 1a, 2 und 3 sowie Lindenstraße 29 bis zu den Wallanlagen, einem Teilstück der Lindenstraße bis auf Höhe der Wallanlagen und die Grundstücke Alte Mauerstraße 1-23, 23a, 24-28 bis zu den Wallanlagen, einem Teil der Bauhofstraße bis zu den Wallanlagen
- im Süden durch die Grundstücke Am Wallhotel 14-16 bis zu den Wallanlagen und das Flurstück 708
- im Westen durch die Straße Am Wallhotel, das Grundstück Am Kreuztor 1, die Rosenstraße, die Grundstücke Ziegenmarkt 1-10, die Bauhofstraße, das Grundstück Baadestraße 10, die Baadestraße bis zur Höhe Nr. 11, die Grundstücke Baadestraße 11-17, einem Teilstück der Mittelstraße bis zur Höhe Nr. 1, das Grundstück Mittelstraße 1, die Grundstücke Hakenstraße 8-11 einschließlich der Wege zwischen Nr. 9 und 10 und nördlich von Nr.11, die Grundstücke Lindenstraße 46-49, ein Teilstück Alter Markt zwischen Lindenstraße 49 und 50 bis zur Höhe der hinteren Grundstücksgrenze des Grundstückes Lindenstraße 50, die Grundstücke Lindenstraße

50-52, die Lindenstraße bis zur Höhe Nr. 2, das Grundstück Lindenstraße 2, die östlich an die östliche Parallelstraße zur Stiftstraße angrenzenden Grundstücksgrenzen der Grundstücke Lindenstraße 3 und 5, die Heidestr. bis zur Einmündung in die östliche Parallelstraße zur Stiftstraße, den westlichen Teil des Grundstücks Neue Mauerstr. 67 bis zur östlichen Parallelstraße zur Stiftstraße, die Neue Mauerstraße bis zur Einmündung in die östliche Parallelstraße zur Stiftstraße und das Grundstück Neue Mauerstraße 24

- (3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes (gestrichelte Linie und gepunktete Linie) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

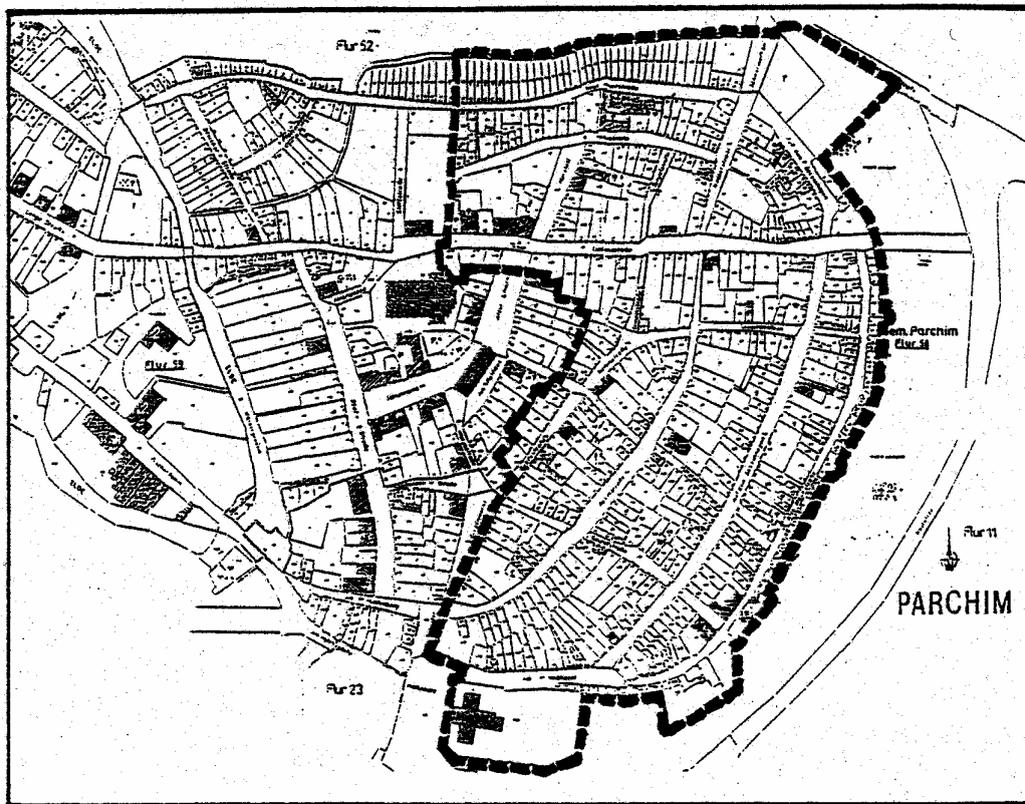
## **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Diese Satzung ist gemäß § 143 Abs. 1 i.V. mit § 246a BauGB mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom genehmigt worden.

Parchim, den 03.02.1993

gez. Frankenberg  
Bürgermeister

## Anlage



Übersichtsplan zur Satzung der Stadt Parchim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt“